



## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Jan Schiffers AfD**  
vom 10.11.2021

**Die novellierte Energieeffizienzrichtlinie (EU-Richtlinie 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz – ABI. L 156 vom 19.06.2018, S. 75)**

Die novellierte Energieeffizienzrichtlinie (EU-Richtlinie 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz – ABI. L 156 vom 19.06.2018, S. 75) soll durch Beschluss des Bundesrates in der 1010. Sitzung vom 05.11.2021 in einer neuen Heizkostenverordnung umgesetzt werden.

Neu installierte Zähler müssen dann fernablesbar sein, bestehende Geräte bis Ende 2026 nachgerüstet werden. Begründet wird der Beschluss des Bundesrats mit Transparenz und Verbraucherschutz.

Nach einer kurzen Recherche wurde durch die Firma Delta-t in Weiden eine Kostenschätzung für ein Dreifamilienhaus mit zusätzlichen ca. 1.000 Euro pro Jahr als Richtwert genannt. Die Entschließung des Bundesrats enthält jedoch eine Klausel, die besagt, dass Verbrauchern keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wer trägt die Kosten für den Umbau der bereits installierten Heizkostenzähler? .....   | 3 |
| 1.2 | Falls diese Kosten durch den Vermieter getragen werden sollen: Können diese Kosten auf Mieter umgelegt werden? .....   | 3 |
| 2.1 | Inwieweit werden Hausbesitzer entlastet, um die zusätzlichen Kosten der monatlichen Ablesungen zu kompensieren? .....  | 3 |
| 2.2 | Ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht damit zu rechnen, dass Vermieter dann die zusätzlich entstehenden Kosten dazu nutzen, eine Mieterhöhung zu rechtfertigen und damit die explodierenden Mietpreise weiter ansteigen werden? ..... | 3 |
| 3.  | Sind die einzusetzenden Geräte zu 100 Prozent sicher vor Manipulation und Hackerangriffen? .....   | 4 |
| 4.  | Wieso wird durch diese Verordnung hingenommen, dass sich in den jeweiligen Wohnungen in jedem Raum zusätzlicher Elektrosmog ungehindert ausbreitet? .....  | 4 |

- 
5. Inwieweit können staatliche Stellen Einblick in die Verbrauchswerte nehmen, aus welchem Grund könnte dies geschehen? ..... 4
6. Welche tatsächlichen Vorteile für Mieter und Vermieter entstehen durch diese Neuregelung, denn bereits heute kann ein Mieter bei Bedarf jederzeit seine Heizkostenzähler permanent durch einfachen Knopfdruck selbst überwachen, berechnen und Vergleiche zum Vorjahr erstellen, ohne dadurch Mehrkosten und Elektrosmog zu haben? ..... 4
7. Inwieweit sollen Vorjahresvergleiche für den Mieter Vorteile bringen, denn je nach Außentemperaturen in den verschiedenen Jahren sind auch die Verbräuche entsprechend unterschiedlich? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 17.01.2022

- 1.1 Wer trägt die Kosten für den Umbau der bereits installierten Heizkostenzähler?**
- 1.2 Falls diese Kosten durch den Vermieter getragen werden sollen: Können diese Kosten auf Mieter umgelegt werden?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachrüstung von bereits bestehenden Erfassungsgeräten mit der Funktion der Fernablesbarkeit (bzw. deren Austausch durch fernablesbare Geräte) bis zum 01.01.2027 ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die durch die neue Heizkostenverordnung der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrats) umgesetzt wurden.

Bei den in der Regel vom Gebäudeeigentümer bzw. Vermieter angemieteten Erfassungsgeräten werden die damit verbundenen Gerätemietkosten als Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser im Rahmen der Heizkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt. Bei Geräten im Eigentum des Gebäudeeigentümers/Vermieters – was in der Praxis allerdings wohl eine Ausnahme darstellen dürfte – können diese Kosten im Rahmen einer Modernisierungsmieterhöhung gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Mieter umgelegt werden. Diese Rechtslage bestand auch bereits vor der Änderung der Heizkostenverordnung.

- 2.1 Inwieweit werden Hausbesitzer entlastet, um die zusätzlichen Kosten der monatlichen Ablesungen zu kompensieren?**
- 2.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht damit zu rechnen, dass Vermieter dann die zusätzlich entstehenden Kosten dazu nutzen, eine Mieterhöhung zu rechtfertigen und damit die explodierenden Mietpreise weiter ansteigen werden?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kosten der monatlichen Ablesung gehören zu den Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser und sind vom Mieter als Betriebskosten zu tragen. Es ist zu erwarten, dass die höheren Preise für die fernablesbaren Geräte durch die günstigeren Ablesedienstleistungen ausgeglichen werden, sodass insgesamt keine zusätzlichen umlagefähigen Betriebskosten entstehen. Durch die Funkauslesung ist für die monatliche Ablesung ein Betreten der Wohnung nicht erforderlich, womit erhebliche Einsparungen bei den Personalkosten bisheriger Jahresablesungen in der Wohnung verbunden sein dürften. Konkrete Angaben hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor. § 5 Abs. 8 Heizkostenverordnung sieht im Übrigen für die Regelungen zur fernablesbaren Ausstattung nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 Heizkostenverordnung nach drei Jahren eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Regelungen auf Mieter vor.

**3. Sind die einzusetzenden Geräte zu 100 Prozent sicher vor Manipulation und Hackerangriffen?**

Sofern die eingesetzten Geräte dem Stand der Technik entsprechen, der in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschrieben ist, und auch der Betrieb der Geräte diesem Anspruch gerecht wird, ist sichergestellt, dass diese auf hohem Niveau gegen Manipulation und Hackerangriffe geschützt sind.

**4. Wieso wird durch diese Verordnung hingenommen, dass sich in den jeweiligen Wohnungen in jedem Raum zusätzlicher Elektrosmog ungehindert ausbreitet?**

Durch diese Verordnung der Bundesregierung werden europarechtliche Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

**5. Inwieweit können staatliche Stellen Einblick in die Verbrauchswerte nehmen, aus welchem Grund könnte dies geschehen?**

Dies kann der Fall sein, wenn der Staat selbst Gebäudeeigentümer ist (z. B. Bedienstetenwohnungen).

**6. Welche tatsächlichen Vorteile für Mieter und Vermieter entstehen durch diese Neuregelung, denn bereits heute kann ein Mieter bei Bedarf jederzeit seine Heizkostenzähler permanent durch einfachen Knopfdruck selbst überwachen, berechnen und Vergleiche zum Vorjahr erstellen, ohne dadurch Mehrkosten und Elektrosmog zu haben?**

Wenn bereits heute Mieter jederzeit ihre Heizkostenverteiler durch einfachen Knopfdruck auslesen können, ist das der Tatsache geschuldet, dass bereits seit einigen Jahren neue Heizkostenverteiler nicht mehr nach dem Verdunstungsprinzip neu eingebaut werden oder bestehende Heizkostenverteiler durch elektronische/digitale und funkfähige Messeinrichtungen ersetzt werden. Dadurch können viele Mieter schon vor der Umsetzung der Neuregelung de facto die Vorteile nutzen und müssen z. B. für die Jahresablesung nicht anwesend sein.

**7. Inwieweit sollen Vorjahresvergleiche für den Mieter Vorteile bringen, denn je nach Außentemperaturen in den verschiedenen Jahren sind auch die Verbräuche entsprechend unterschiedlich?**

Es trifft zu, dass Vergleiche mit dem Vorjahr aufgrund unterschiedlicher Außentemperaturen nur bedingt aussagekräftig sind. Jedoch sind die Abweichungen von langjährigen Durchschnittswerten der Temperaturen nicht sonderlich groß, was mit der Anzahl der Heizgradtage pro Jahr erfasst wird. Im Übrigen muss nach Maßgabe von § 6a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Heizkostenverordnung die Jahresabrechnung einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des jüngsten Abrechnungszeitraums des Nutzers mit seinem witterungsbereinigten Energieverbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum in grafischer Form enthalten. Je zeitnäher durch Digitalisierung der Wärmeverbrauch erfasst und dargestellt werden kann, desto besser gelingt die Zuordnung zum Verbrauch mit Aufzeigen von hohen Verbräuchen und die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.